

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Jahresbestellungen der MWM GmbH im folgenden auch 'MWM' genannt (Stand 01/05)

1. Abweichende Bedingungen

Abänderungen und Ergänzungen, sowie von den nachstehenden Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN gelten nur dann als angenommen, wenn sie von MWM schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN.

2. Lieferungen:

2.1 Die aufgrund dieser Bestellung zu liefernden Mengen der LIEFERTEILE werden LIEFERANT mit gesondertem LIEFERABRUF bekannt gegeben. Jeder LIEFERABRUF enthält einen Zeithorizont von ca. 6 Monaten mit Mengen- und Terminangaben. Es gilt immer der zuletzt an LIEFERANT übermittelte LIEFERABRUF. Die Übertragung der LIEFERABRUF an LIEFERANT erfolgt mit Datenfernübertragung gemäss VDA-Norm 4905 oder mit Telefax, in Ausnahmefällen mit Briefpost. Separat neben LIEFERABRUFEN sind Einzelbestellungen der LIEFERTEILE möglich. Der LIEFERABRUF bezüglich Mengen und Terminen gilt als angenommen, wenn LIEFERANT nicht umgehend, jedoch spätestens zwei(2) Werktagen nach Erhalt des LIEFERABRUFES widerspricht. Sieht LIEFERANT Schwierigkeiten in Fertigung und Vormaterialversorgung oder von ihm unbeeinflussbare Umstände voraus, welche die termingemässe Lieferung der LIEFERTEILE oder deren Qualität beeinträchtigen können, wird LIEFERANT unverzüglich die bestellende Abteilung bei MWM benachrichtigen.

2.2 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten für die in den LIEFERABRUFEN genannten Mengen und Termine folgende Freigabezeiträume: Für die Wochen 1 bis 6 stellt der LIEFERABRUF eine verbindliche Fertigungsfreigabe und Bestellung für LIEFERANT dar; in Ausnahmefällen bleiben kurzfristige Änderungen von bis zu +/- 15 % für MWM möglich. Die Angaben in den LIEFERABRUFEN für die Wochen 7 bis 16 dienen LIEFERANT zur Disposition und Beschaffung des Vormaterials (Materialfreigabe), stellen jedoch keine Fertigungsfreigabe dar. Mengenangaben in den LIEFERABRUFEN, die über diese vorgenannten Zeiträume hinausgehen (ab Woche 17), sind unverbindliche Angaben zu Planungszwecken. MWM behält sich vor, die in den LIEFERABRUFEN aufgeführten Termine und Mengen dem tatsächlichen Bedarf anzupassen und auch zusätzliche Bestellungen von LIEFERTEILEN an LIEFERANT zu geben.

2.3 Die in den LIEFERABRUFEN genannten Liefertermine sind verbindlich und bezeichnen jeweils den Tag der Anlieferung im Wareneingang des betreffenden Anlieferortes. LIEFERANT hat die Frachtdauer zu berücksichtigen und die LIEFERTEILE in ausreichendem zeitlichen Abstand vor dem Termin zu versenden bzw. dem Gebietsspediteur zur Abholung zu avisieren. Sollte LIEFERANT die LIEFERTEILE früher als 5 Tage vor dem im LIEFERABRUF genannten Termin liefern, wird MWM LIEFERANT mit dem anteiligen Zinsaufwand, der sich durch erhöhte Lagerreichweiten (Pufferlager) bei MWM ergibt, belasten. Sollte LIEFERANT die Menge des bestehenden LIEFERABRUFES überliefern und ohne bestehenden LIEFERABRUF liefern und sind keine unmittelbaren Folge-LIEFERABRUFES vorhanden, mit denen MWM die Lieferung verrechnen kann, wird MWM die Lieferungen im Wareneingang umpacken und die Überlieferungsmenge mit Prüfbericht an LIEFERANT zurücksenden.

Für den bei MWM entstehenden Mehraufwand wird LIEFERANT wie folgt belastet:

Handlingskosten EUR 40,- pro Lieferung

Kosten Wareneingangsprüfung EUR 80,- pro Lieferung

Soweit ein nicht vereinbarter Transport notwendig wird und nicht von MWM zu vertreten ist, gehen diese Kosten zu Lasten LIEFERANT. Dies gilt auch, wenn komplett eingetragene Lieferlose in mehreren Teillosen geliefert werden.

2.4 LIEFERANT stellt die ausreichende Identifizierbarkeit der Ware durch die Verwendung von Warenanhängern gemäss VDA-Standard 4902 für jeden Behälter sicher und veranlasst die ausreichende Chargenkennzeichnung der LIEFERTEILE. LIEFERANT avisiert MWM, soweit technisch möglich, die Lieferungen mit Datenfernübertragung gemäss VDA-Norm 4913. Alle Versandpapiere dürfen nur über den Umfang eines LIEFERABRUFES ausgestellt werden, es sei denn, dass die Verwendung von Sammel-Lieferscheinen gemäss VDA-Norm 4912 vereinbart ist. Dabei ist die Jahresbestell- und Positions-Nummer immer anzugeben. Für Rechnungen gilt dies entsprechend. Die Teile sind ausschliesslich gemäss den speziellen MWM-Verpackungsvorschriften bzw. den in der Beschreibung der LIEFERTEILE angegebenen Verpackungsvorschriften zu versenden. Frachtzähler für Leergut ist der, der die Vollgutfracht bezahlt. Vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens werden Missachtungen der Verpackungsvorschriften, welche von LIEFERANT zu verantworten sind, LIEFERANT pro Transporteinheit mit pauschal EUR 40,- in Rechnung gestellt.

2.5 Die Abrechnung der Lieferungen wird, soweit nicht anders vereinbart, über ein maschinelles Abgleich- und Buchungsverfahren auf Basis der bei MWM gespeicherten Preise und gebuchten Wareneingangsmengen gemäss VDA-Norm 4908 vorgenommen. In diesem Fall sind Rechnungen des LIEFERANTEN nicht erforderlich.

3. Teilekennzeichnung / Werkzeuge:

3.1 LIEFERANT wird die LIEFERTEILE exklusiv mit den von MWM vorgeschriebenen Marken und/oder sonstigen Kennzeichen und/oder Bezeichnungen und/oder Aufmachungen versehen und auf jegliche eigene Kennzeichnung verzichten. LIEFERANT erkennt an, dass ihm keinerlei Rechte an den von MWM vorgeschriebenen Marken und Aufmachungen zustehen.

3.2 MWM hat das Recht, die LIEFERTEILE als Original MWM-Teile zu bezeichnen und in einer eigenen Verpackung zu vermarkten.

3.3 Zur Absicherung der dauerhaften Lieferbereitschaft wird LIEFERANT die für die Herstellung der LIEFERTEILE gefertigten Werkzeuge, insbesondere Formwerkzeuge, Modelle und sonstigen Vorrichtungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MWM ändern, insbesondere verschrotten oder den Besitz an ihnen aufgeben. In jedem Fall wird LIEFERANT MWM die Gelegenheit geben, die Werkzeuge zu einem angemessenen Preis zu erwerben.

3.4 LIEFERANT überträgt MWM unter der aufschiebenden Bedingung, dass bei LIEFERANT die Zahlungsunfähigkeit eintritt, bereits jetzt seinen Eigentumsanteil an den Werkzeugen zum dann gültigen Restbuchwert des betreffenden Eigentumsanteils. Fälligkeit der Forderung von LIEFERANT gegen MWM aus dieser Ziffer tritt 4 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit von LIEFERANT ein.

4. Gewährleistung / Haftung:

4.1 LIEFERANT garantiert die Fehlerfreiheit der LIEFERTEILE. Insbesondere garantiert LIEFERANT die Erreichung der spezifizierten Eigenschaften der LIEFERTEILE. Im Übrigen haftet LIEFERANT für Sachmängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Mängel der LIEFERTEILE wird MWM, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem LIEFERANTEN unverzüglich schriftlich anzeigen. MWM ist berechtigt, nach eigener Wahl kostenlose Nachbesserung oder kostenlose Lieferung einwandfreier LIEFERTEILE zu verlangen. In dringenden Fällen ist MWM darüber hinaus berechtigt, auf Kosten des LIEFERANTEN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Im Falle des Lieferverzugs oder Verzugs der Nachbesserung, der nicht eingehaltenen Zusicherung sowie eines von LIEFERANTEN verschuldeten Fehlers der LIEFERTEILE wird LIEFERANT MWM die entstehenden Aufwendungen und Schäden ersetzen, insbesondere die entstehenden zusätzlichen Kosten für die Prüfung, die Demontage, die Remontage und die Bearbeitung des LIEFERTEILES und/oder des Motors, sowie damit zusammenhängende, eventuelle Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Soweit MWM nachweist, dass ein Fehler im Verantwortungsbereich von LIEFERANT entstanden ist, muss LIEFERANT nachweisen, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.

4.2 Sachmängelansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten ab Inbetriebnahme des Motors und damit auch des LIEFERTEILES bzw. 36 Monate nach Lieferung des LIEFERTEILES an MWM. Sollte MWM seinen Kunden längere Gewährleistungsfristen einräumen, ist LIEFERANT bereit, diese ebenfalls anzuerkennen. MWM wird LIEFERANT darüber informieren und ihm, soweit dies möglich und zulässig ist, Gelegenheit geben, die Unterlagen, die sich auf die Gewährleistung beziehen, einzusehen und zu prüfen.

4.3 Bei fehlerhaften LIEFERTEILEN hat LIEFERANT sicherzustellen, dass diese weder unmittelbar, noch mittelbar zum Einbau in die MWM-Motoren auf den Markt gelangen. Gegebenenfalls hat LIEFERANT derartige Teil vor Zuführung zur Verschrottung in geeigneter Weise unbrauchbar zu machen.

5. Qualität:

5.1 Die Lieferteile müssen den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen, MWM-Werknormen und technischen Spezifikationen sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. dem Gerätesicherheitsgesetz), den einschlägigen Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien (z.B. den Unfallverhütungs- und den VDE-Vorschriften), den DIN-Normen und sonstigen anerkannten neuesten Regeln der Technik entsprechen. LIEFERANT hat nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrollen durchzuführen und ein Qualitätsmanagement-System entsprechend dem neuesten Stand der Technik anzuwenden.

5.2 Aufgrund des beherrschten Fertigungsprozesses und der planmässig durchzuführenden QS-Massnahmen einschliesslich der zu dokumentierenden Wareenausgangsprüfung bei LIEFERANT beschränkt sich MWM bei der Wareneingangsprüfung - abweichend von §377 HGB - auf äusserlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden, ferner auf die Feststellung der Identität der LIEFERTEILE anhand der Versand- und Lieferpapiere, wobei die dabei zu erkennenden Schäden oder Abweichungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, bei Lieferant gerügt werden. Im übrigen verzichtet LIEFERANT hinsichtlich Mängel der LIEFERTEILE, die erst bei Einbau, Funktionsproben oder Betrieb der LIEFERTEILE entdeckt werden, auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6. Produkthaftung:

Für den Fall, dass MWM von Dritten aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist LIEFERANT verpflichtet, MWM von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der LIEFERTEILE verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den LIEFERANTEN ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des LIEFERANTEN liegt, trägt er die Beweislast. LIEFERANT übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Geheimhaltung / Rechte / Exklusivität:

Unterlagen aller Art, die MWM dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen, sowie alle sonstigen von MWM zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder an Dritte weitergegeben werden. Produkte, die nach von MWM entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach vertraulichen Angaben von MWM oder mit MWM-Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen von LIEFERANT weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. LIEFERANT darf LIEFERTEILE nur mit schriftlicher Zustimmung von MWM von Dritten herstellen lassen.

8. Schutzrechte Dritter:

LIEFERANT haftet dafür, dass durch Herstellung, Lieferung und Benutzung der LIEFERTEILE in- und ausländische Schutzrechte nicht verletzt werden. Wird MWM von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist LIEFERANT verpflichtet, MWM auf erstenschriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des LIEFERANTEN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MWM aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen MWM, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung des MWM-Bedarfes zur Folge haben.

10. Abtretungen von Forderungen:

Die Abtretung von Forderungen des LIEFERANTEN gegen MWM bedarf der schriftlichen Einwilligung von MWM.

11. Laufzeit:

11.1 Der Zeitraum der Gültigkeit dieser Bestellung verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn die Bestellung nicht von einer Partei mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

11.2 Eine eventuelle Verpflichtung seitens MWM, einen bestimmten Anteil des Bedarfs an LIEFERTEILEN bei LIEFERANT zu beziehen, verliert ihre Gültigkeit jedoch ungeachtet der Regelung in 11.1 mit Ablauf der in der Jahresbestellung angegebenen Gültigkeitsdauer.

12. Erfüllungsort / Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist der Ort, an den die LIEFERTEILE auftragsgemäss zu liefern sind. Gerichtsstand ist Mannheim. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs ist ausgeschlossen.